

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011

vom 24.03.25

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327; SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Sondernutzungsgebühren wird in Ziffer 1 um den Satz 4 ergänzt:

„Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten – bis auf die angegebene Befristung – auch für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.“

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und Westfalen-Blatt“ in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 24.03.25

gez. Clausen
Oberbürgermeister